Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

— Drucksachen IV/896, IV/3512, zu IV/3512, Nachtrag zu IV/3512, IV/3609, IV/3666, IV/3676, IV/3748 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Schäfer

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dr. Müller

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 194. Sitzung am 30. Juni 1965 beschlossene Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) — Drucksachen IV/896, IV/3512, zu IV/3512, Nachtrag zu IV/3512, IV/3609, IV/3666, IV/3676 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. Juli 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Schäfer **Dr. Müller**
Berichterstatter

angenommen in der 198. Plenarsitzung am 23. Juli 1965

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

1. **§ 6 Abs. 1 Satz 2**

   § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Träger von Einrichtungen der in § 2 Abs. 2 genannten Art, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind, erhalten vom Bund einen pauschalen Zuschuß, der dreißig vom Hundert der Baukosten decken soll; bei Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, die der Versorgung von bettlägerig Kranken dienen, beträgt der Zuschuß fünfunddreißig vom Hundert."

2. **§ 8 Abs. 2 (neu)**

   Dem § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Für Rechte zur Benutzung eines Schutzraumes gilt Absatz 1 entsprechend."

   Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.

3. **§ 12**

   a) § 12 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

   b) In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 5, 7 und 9" durch die Worte „§§ 5, 7, 8 und 9" ersetzt.

4. **§ 17**

   a) § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Bund erstattet der Gemeinde ein Drittel der Kosten."

   b) In § 17 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

   „der Gemeinde ist vom Bund ein Drittel des Wertes zu erstatten."